



Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Maßnahmen der Inzidenzstufe 1 im Stadtkreis Freiburg

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – stellt aufgrund von **§ 1 Absatz 3 Satz 1** der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 25. Juni 2021 für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg folgendes fest:

1. Für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg ist die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz seit dem 23. Juni 2021 und damit an fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.
2. Damit liegen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten von Maßnahmen der **Inzidenzstufe 1** nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 22 und 23 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO vor.
3. Die Inzidenzstufe 1 gilt ab dem 28. Juni 2021.

Bekanntgabe

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

Hinweis

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO liegt die Voraussetzung für Maßnahmen der Inzidenzstufe 1 vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht. Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Nach § 22 CoronaVO werden für die Zählung der nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 maßgeblichen Tage die fünf vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt.

Im Stadtkreis Freiburg liegt die Inzidenz seit dem 23. Juni 2021 und damit seit 5 aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 10.

Die Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 CoronaVO gilt nach § 22 Halbsatz 2 CoronaVO am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Maßgeblich für die Feststellung ist die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden.

Freiburg im Breisgau, 27. Juni 2021

gez. Dorothea Störr-Ritter Landrätin